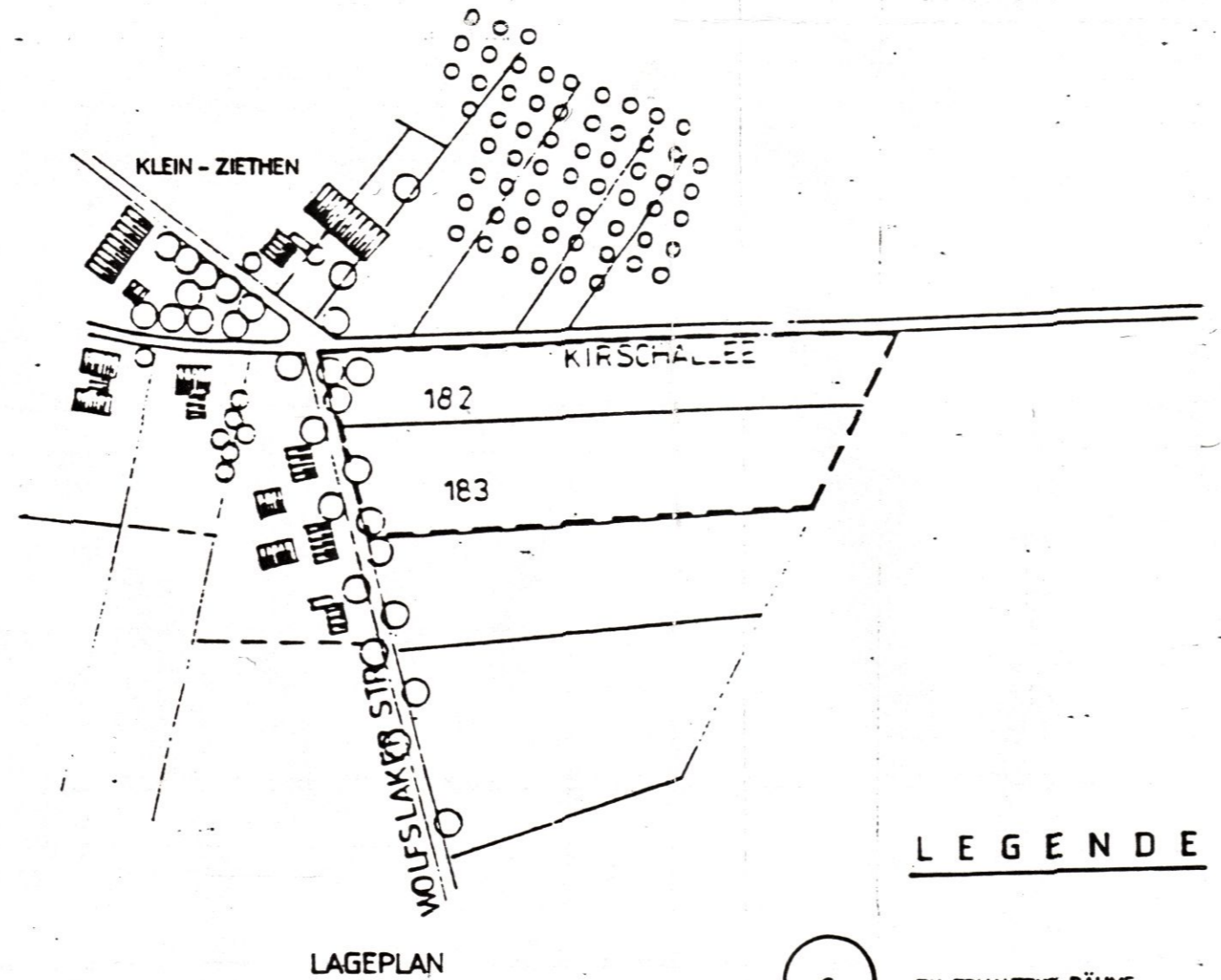
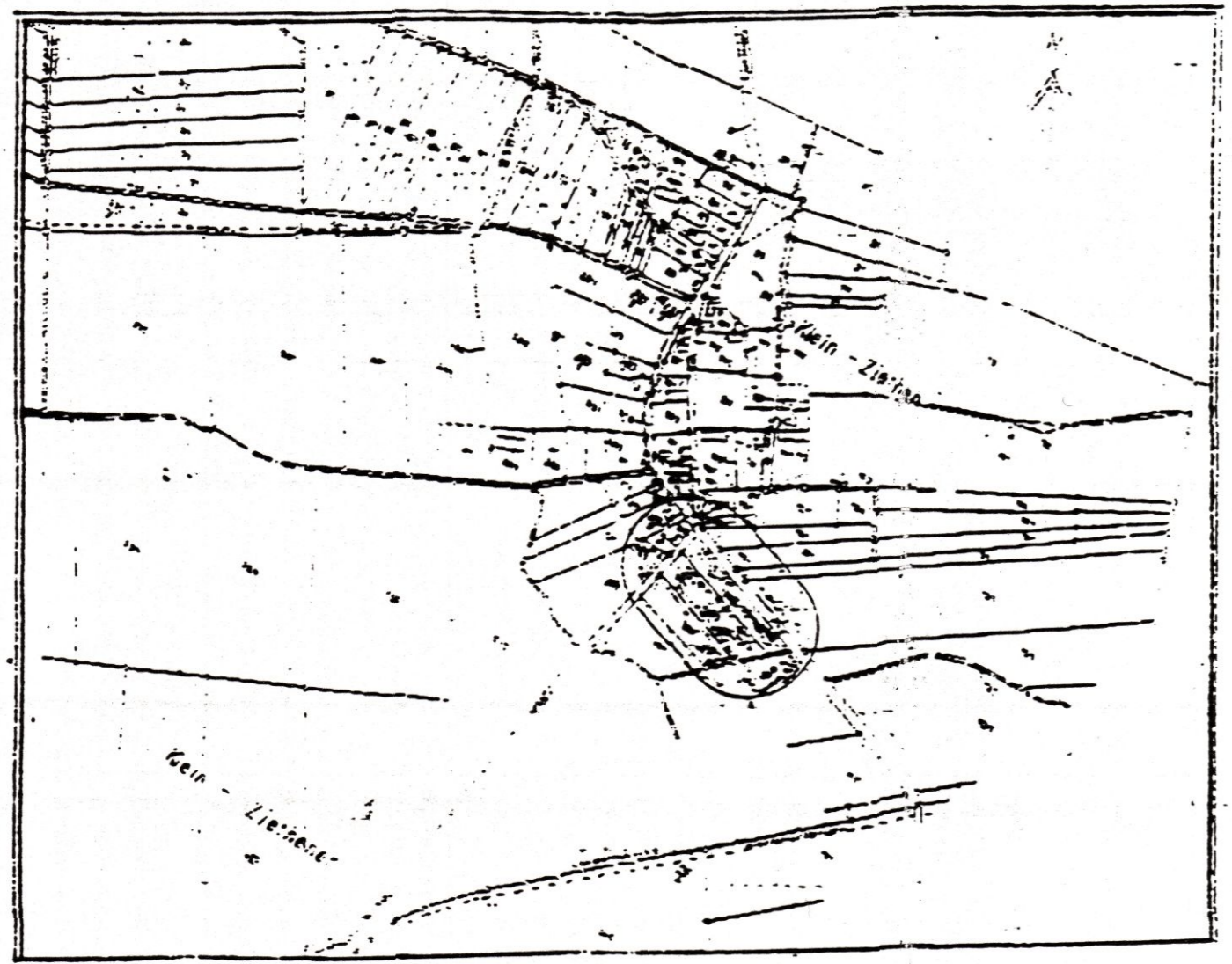
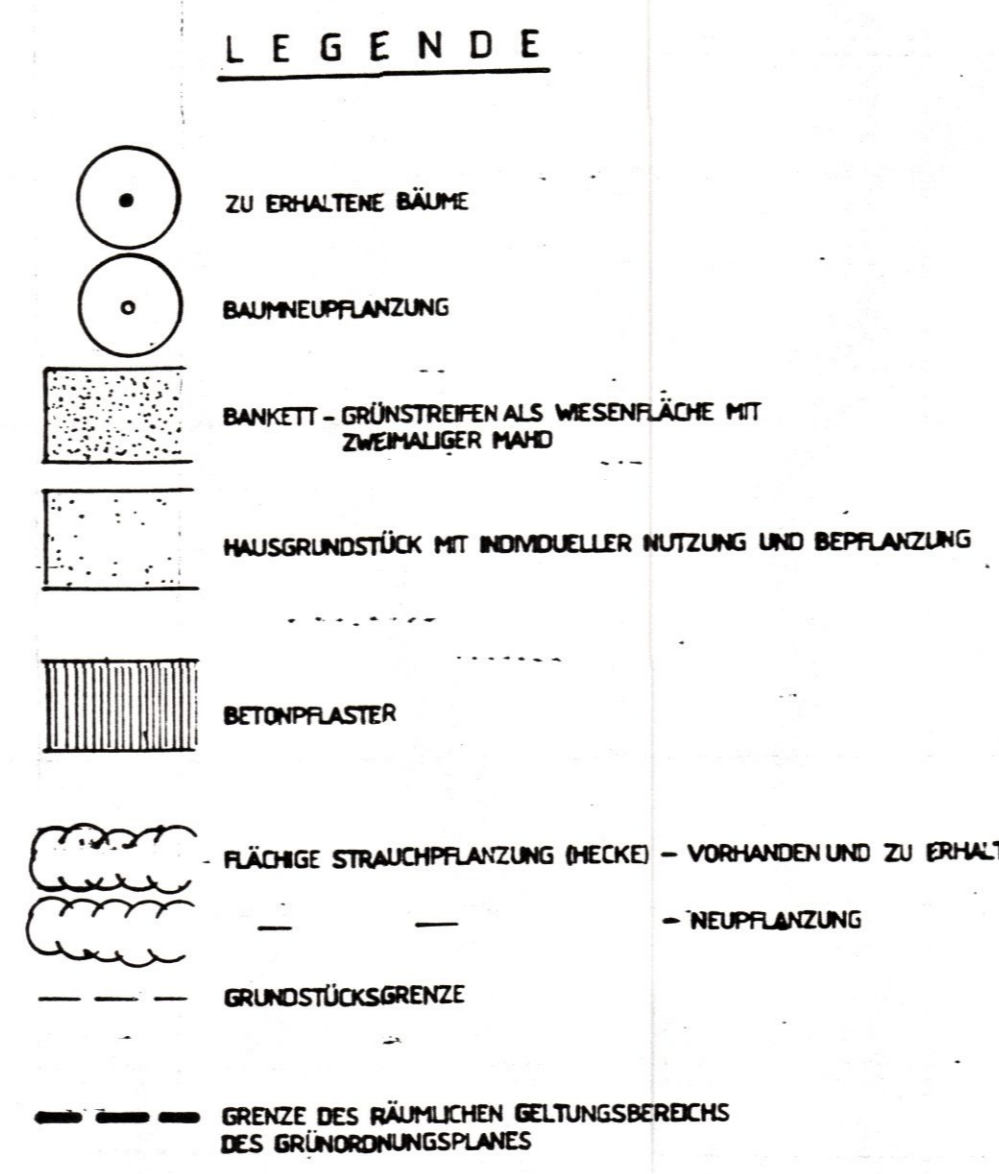


ÜBERSICHTSPLAN



LAGEPLAN



Pflanzenliste

Baumpflanzung (Hochstämme)

Acer campestre	- Feldahorn	Prunus padus	- Traubenkirsche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Betula pendula	- Sandbirke	Quercus robur	- Stieleiche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Prunus avium	- Vogel (Süß)kirsche	Tilia cordata	- Winterlinde
Prunus domestica	- Pflaume	Ulmus carpinifolia	- Feldulme

Wind-Qualität und Größenbindung: Hochstämme 3xv.m.B. 14-16 StU

Strauchpflanzung

Als Sträucher sind für die flächigen Gehölzpflanzungen (auch Heckenpflanzung) des Planungsreiches sowie wahlweise für eventuelle äußere Grundstücksgrenzungen folgende Arten zu wählen:

Acer campestre	- Feldahorn	Prunus spinosa	- Schlehe
Berberis	- Berberitze	Pyracantha	- Feuerdorn
Carpinus betulus	- Hainbuche	Ribes alpinum	- Johannisbeere
Cornus mas	- Kornelkirsche	Rosa canina	- Hundsrose
Cornus sanguinea	- Hartriegel	Rosa (inSorten)	- Rosen
Corylus avellana	- Haselnuß	Spiraea	- Spiere
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen	Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball
Forsythia Hybr.	- Forsythie	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzie		
Ligustrum vulgare	- Liguster		
Lonicera	- Heckenkirsche		

Qualität, Größenbindung: 2xv.o.B. 60-100 cm

Als bodendeckende Gehölze sind standortgerechte Laubgehölze von einigen o.g. Arten zu verwenden; bei Staudenpflanzungen sind ebenfalls standortgerechte Arten einzusetzen. Die Pflanzdichte beträgt je nach Art 5-10 Stck pro m².

Auswahl an Kletterpflanzen

Clematis vitalba	- Gemeine Waldrebe
Hedera helix	- Efeu
Lonicera caprifolium	- Jelängerjeliaber
Polygonum aubertii	- Knöterich

Auswahl ein- und mehrjähriger Pflanzen- und Staudenarten

Pflanzenarten < 20 cm

Ajuga reptans	- Günsel
Anemone nemerosa	- Buschwindröschen
Convallaria majalis	- Maiglöckchen
Galium odoratum	- Waldmeister
Lamium galeobdolon	- Goldnessel
Primula veris	- Frühlings-Schlüsselblume
Sedum-Arten	- Feltlhenne-Arten
Viola minor	- Immergrün

Pflanzenarten 20-50 cm

Aquilegia vulgaris	- Akelei
Armeria maritima	- Grasnelke
Campanula persicif.	- Pfirsichbl. Glockenblume
Centaurea jacea	- Wiesenflockenblume
Leucanthemum vulg.	- Margerite
Myosotis sylvatica	- Waldvergißmeinnicht
Pulmonaria officinalis	- Lungenkraut

Pflanzenarten 50-100 cm

Aster novae-angliae	- Aster
Chrysanthemum max.	- Riesenmargerit.
Oenothera biennis	- Nachtkerze

Pflanzenarten über 100 cm

Aconitum napellus	- Eisenhut
Digitalis purpurea	- Roter Fingerhut
Echinops	- Kugeldistel

Textliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan
V + E-Plan Wohnbebauung Kirschallee, Neu-Vehlefanz, OT Klein-Ziethen

Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 7/2 des BldgNatSchG sowie Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

1. Die Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücks- und Verkehrsflächen wird im Grünordnungsplan festgesetzt. Die jeweiligen Baumstandorte sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen. Notwendige geringe Verschiebungen sind zur Erhaltung von Blickbeziehungen und zum Zwecke der günstigen Einbindung von Wegen und Zufahrten zulässig.
Entsprechend dem Pflanz- und Erhaltungsgebot sind vorrangig standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten gem. Artenverwendungsliste zu pflanzen. Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen, zu unterhalten und bei Ausfällen zu ergänzen.
Bezogen auf die nicht überbaubare Grundstücksgrenze ist jeweils entlang der hinteren Grundstücksgrenze eine 3,0 m breite Pflanzung aus Heckengehölzen entsprechend der im Textteil des Grünordnungsplanes enthaltenden Artenverwendungsliste zu pflanzen.
Zur Entwicklung weiteren Grünraums im Planungsbereich wird je Hausgrundstück die Pflanzung von zwei Bäumen (Hochstämme) gem. der Artenverwendungsliste festgesetzt.
2. Fassaden und sonstige Außenwandflächen der Gebäude sind mind. zu 20 % dauerhaft mit selbstklimmenden Gehölzen zu begrünen. (§9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB)
3. Alle Begrünungsmaßnahmen sind 1 Monat nach Fertigstellung aller hoch-, tief- und verkehrsbaulichen Leistungen in Verantwortung des Bauträgers auszuführen. Pflanzmaßnahmen sind dabei jeweils im darauffolgenden Herbst oder Frühjahr durchzuführen. § 9a Abs. 2 Nr. 24.7.35
4. Die Befestigung der auf den Hausgrundstücken vorgesehenen PKW-Stellflächen erfolgt mit Rasengittersteinen oder gleichwertigem wasserdurchlässigen Material (Pflaster mit mind. 30% Fugenanteil).
5. Als Beläge für befestigte Flächen, wie Wege- und Platzflächen, die nicht als Aufstellfläche dienen, ist nur Pflaster zu verwenden.
6. Das anfallende Niederschlagswasser ist jeweils auf dem Grundstück durch den Einbau von Kiesfaschinen zu versickern.
7. Müllsammelplätze auf den Hausgrundstücken sind durch Hecken oder Rankgerüste mit selbstklimmenden Pflanzen an mind. 3 Seiten abzuschirmen (§9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB).

Aufgrund des § 7 des BauGB-MaßNB in der Fassung vom 28.04.93 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Vehlefanz den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirschallee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A städtebaulicher Plan, Teil B grünordnerischer Plan) mit seinentextlichen Festsetzungen als Satzung.

K. Schiewe
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Jürg
Amtsdirektor



INGENIEURBÜRO D.FREITA
FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
STAAKENER HEUWEG 2 14612 FALKENSEE TEL./FAX (03322) 20594

VORHABEN: WOHNUNGSBAU KIRSCHALLEE, NEU-VEHLEFANZ, OT KLEIN-ZIETHEN

OBJEKT: VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

DARSTELLUNG: GRÜNORDNUNGSPLAN Teil B

M 1:500 DATUM: MAI 1994